

Sitzung vom 02. Juli 2010.

Anwesend waren die Herren : MARAITE, CORNELY, Frau GROVEN, KLEIS, DHUR, LENTZ, Frau GANS, STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN, VALENTIN, GONAY und Frau COUMONT.

Abwesend war Herr ZEYEN, entschuldigt.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2010 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2010 anzunehmen.

Punkt 2.- Interkommunale für das Sozial –und Gesundheitswesen der Gemeinden
----- Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith –
Garantieerklärung für die Erhöhung der Anleihe bei der Dexia Bank zwecks
Finanzierung des Baus eines Psychiatrischen Pflegeheims in St.Vith,
Klosterstraße, 15.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith aufgrund eines Beschlusses vom 22.05.2008 entschieden hat, ihr bei der Dexia-Bank aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung des Baus des Psychiatrischen Pflegeheimes zu erhöhen.

Das Anfangsdarlehen von 1.089.140,00 € mit 20-jähriger Laufzeit wird um 637.339,75 € bis zu 1.726.479,75 € erhöht.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde Burg-Reuland bis zu 13,32 % garantiert werden muss,

erklärt der Gemeinderat gegenüber der Dexia Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Provisionen und Nebenkosten des vom Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehens in Höhe von 1.726.479,75 € (Anfangsdarlehen und Erhöhung) und zwar bis zu einem Betrag in Höhe von 229.967,10 €. Dieser Beschluss zur Bürgschaftsleistung annulliert und ersetzt die Bürgschaft hinsichtlich des Anfangsdarlehens in Höhe von 1.089.140,00 €.

Bevollmächtigt der Gemeinderat die Dexia Bank alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Die haftende Verwaltung wird davon mittels eine Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet.

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der Dexia Bank alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlag Hundertstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt der Gemeinderat der Dexia Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden.

Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

Punkt 4.- Verkauf von drei deklassierten Gemeindewegen am Flurort „Auf Koller“ an
----- das ÖSHZ.

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Mai 2010, mit welchem der Gemeinderat beschloss nachstehend beschriebene Gemeindewege zu deklassieren und ins Privateigentum der Gemeinde zu übernehmen ;

- a) Gemeindeweg, gelegen am Orte genannt „Auf Koller“ zwischen den Parzellen Gem.1 (REULAND), Flur F, Nr.287B, 305D, 283B, 283A, 287C, 294A, 287D, 305B, 305C, 306D und 305E, Eigentum des ÖSHZ Burg-Reuland ;
- b) Gemeindeweg, gelegen am Orte genannt „Auf Koller“, zwischen den Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur F, Nr.300A, 300B, 305B, 307A, 308B, 308C, 312A, 312B, 312M, 312N, 312P und 312R, Eigentum des ÖSHZ Burg-Reuland ;
- c) Gemeindeweg, gelegen am Orte genannt „Auf Koller“, zwischen den Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur F, Nr.313A, 312L, 312B, 312M, 312N, 312P, 312E und 312F, Eigentum des ÖSHZ Burg-Reuland ;

In Anbetracht, dass die deklassierten Gemeindewege nur von Parzellen umschlossen sind, die dem ÖSHZ Burg-Reuland gehören ;

Nach Kenntnisnahme eines Antrages vom 04. Juni 2010 des ÖSHZ von Burg-Reuland auf Ankauf dieser deklassierten Gemeindewege ;

In Anbetracht, dass diese deklassierten Gemeindewege nur dem ÖSHZ Burg-Reuland von Nutzen sind ;

Nach Durchsicht des Vermessungsplanes, aufgestellt am 13. Juni 2009 durch Herrn Landmesser Fr. SCHMITZ aus Spa ;

Nach Kenntnisnahme des Abschätzungsberichtes aufgestellt am 03.06.2010 durch den Herrn Einregistrierungseinnehmer von St.Vith und laut welchem der Wert auf 0,48 Euro/m² geschätzt wurde ;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art.L1122-30 ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- dem ÖSHZ von Burg-Reuland, die in gelber Farbe auf dem am 13. Juni 2009 durch Herrn Landmesser Fr. SCHMITZ aus Spa erstellten Vermessungsplanes eingetragenen Streckenabschnitte Nr.1 (1.619m²), Nr.2 (9m²) und Nr.3 (955m²) zum Preis von (2.583X0,48)=1.239,84 Euro, zu verkaufen ;

Artikel 2.- alle, mit diesem Geschäft verbundenen Unkosten sind vom Käufer zu tragen ;

Artikel 3.- der Erlös aus diesem Verkauf wird im Gemeindehaushaltsplan, außergewöhnliche Einnahmen, eingetragen.

Punkt 6.- Auftrag für Verlegungsarbeiten von Öffentlichen Beleuchtungsanlagen –
----- Inanspruchnahme einer Ankaufszentrale – Prinzipbeschluss.

In Anbetracht des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1222-3 und L-1222-4 ;

In Anbetracht von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes ;

In Anbetracht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Lieferungsaufträge ;

In Anbetracht der Artikel 2, 4 und 15 des, seit dem 15. Februar 2007 anwendbaren Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ;

In Anbetracht des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10 ;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde ;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass nach Artikel 3 §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge, für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechts zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind ;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der die Gemeinde angeschlossen ist, die Gemeinde den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und substitutionsbefugt übertragen hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt ;

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss ;

In Anbetracht von Artikel 2, 4° des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, wodurch einer Ankaufszentrale als öffentlicher Auftraggeber ermöglicht ist, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben ;

In Erwägung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist ;

Im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen ;

Im Hinblick auf den Vorschlag der VNB-Interkommunale INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der sich auf ihrem Gebiet befindenden Gemeinden auszurichten ;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- die von der VNB-Interkommunale INTEROST eingerichtete Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen in Anspruch zu nehmen, und dies für eine Zeitdauer von drei Jahren, und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um :

- alle, durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen ;
- die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2.- für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen /Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen ;

Artikel 3.- das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen ;

Artikel 4.- Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an :

- * die Aufsichtsbehörde ;
- * die Subsidiarzuteilungsbehörde ;
- * die Interkommunale INTEROST für entsprechende Vorkehrungen.

Punkt 8.- Einrichtung eines Naturschutzgebietes in Oberhausen, Parzelle katastriert

----- Burg-Reuland/Oberhausen, Gem.1 (REULAND), Flur I, Nr.164/02 –
Abkommen mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative
Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturressourcen und der Umwelt.

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16. März 2010 betreffend
Unterschutzstellung der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Oberhausen, Gem.1
(REULAND), Flur I, Nr.164/02, Gemeindegut, als Naturschutzgebiet ;

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie,
Abteilung Natur und Forsten, Forstamt St.Vith, vom 20. Mai 2010, Ref.D.K.803.2, dass
eine Unterschutzstellung dieser Parzelle nur mittels eines Abkommens mit dem
Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion der Landwirtschaft der
Naturressourcen und der Umwelt, Departement für Natur und Forsten möglich ist, welches
besagt, dass besagte Parzelle der Wallonischen Region unentgeltlich für eine Zeit von
dreißig Jahren zur Verfügung gestellt wird, um dieses in das staatliche Naturschutzgebiet
„Ourtal“ einzufügen ;

In Anbetracht, dass es sich um eine brach liegende regelmäßig überschwemmte
Parzelle handelt, die zum Teil mit alten Weiden bestockt ist und somit keinen großen Wert
für die Gemeinde darstellt ;

Nach Durchsicht des durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative
Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturressourcen und der Umwelt, Departement
für Natur und Forsten aufgestellten Abkommens (Artikel 1 bis 6) ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion der
Landwirtschaft, der Naturressourcen und der Umwelt, Departement für Natur und
Forsten aufgestellte Abkommen (Art.1 bis 6) gutzuheißen und zu unterzeichnen ;
- 2) den Angrenzern dieser Parzelle dürfen keine zusätzlichen Auflagen gemacht
werden ;
- 3) diesen Beschluss bzw. das unterzeichnete Abkommen an das Forstamt in St.Vith
zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 9.- Festlegung von Naturwaldzellen im Gemeindewald.

In Anbetracht, dass Art.71 des Forstgesetzbuches die Errichtung von
Naturwaldzellen innerhalb der Laubholzbestände vorschreibt ;

In Anbetracht, dass deren Größe mindestens 3 % der Laubholzfläche betragen
muss ;

In Anbetracht, dass in den Naturwaldzellen jegliche forstliche Tätigkeit untersagt
ist ;

In Anbetracht, dass die Laubholzfläche im Gemeindewald 84 ha beträgt und
demzufolge mindestens 2,5 ha Naturwald auszuweisen ist ;

Auf Vorschlag des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und
Forsten, Forstamt St.Vith vom 28. April 2010, Ref.D.K.510 ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) nachstehende Waldstücke als Naturwaldzellen auszuweisen :
Distrikt 58/21 0,5 ha Schwarzerle und Hainbuche von 1941
Distrikt 58/22 1,3 ha verschiedene Laubholzarten von 1965
Distrikt 58/23 0,8 ha Buche und Eiche von 1915
- 2) diesen Beschluss dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und
Forsten, Forstamt St.Vith zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 10.- Innenausbau des Kastenwagens für den Wasserdienst.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) den Innenausbau des Kastenwagens für den Wasserdienst ;
- 2) die bereits aus Dringlichkeitsgründen ausgeführten Arbeiten wie folgt
anzunehmen :

- AMECAM SPRL – Francorchamps, Zoning de Ster : 2.009,04 €, ohne MWSteuer (Posten 1 bis 25)
 - VAN CONVERSION – Sprl – Francorchamps, Zoning de Ster : 817,18 €, ohne MWSteuer (Posten 1 bis 10)
- 3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.074/743-52, Haushalt 2010, gedeckt.

Punkt 11.- V.o.G. Tourismusdachverband der Gemeinde Burg-Reuland – Antrag auf
 ----- zusätzlichen Zuschuss für das Jahr 2010.

 BESCHLIESST der Gemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme (Herr GONAY) :

- 1) dem V.o.G. Tourismusverband der Gemeinde Burg-Reuland einen weiteren Zuschuss von 40.000,00 Euro für das Jahr 2010 zu gewähren ;
- 2) die Ausgaben werden durch Art.760/332-02, Haushaltsjahr 2010, gedeckt.
- 3) diesen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 12.- Benutzungsvertrag für die Grillhütte in Burg-Reuland-Ort, gelegen auf der
 ----- Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur U, Nr.133/02 – Abänderung.

 Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 09. Oktober 2008 betreffend Genehmigung des Benutzungsvertrages enthaltend die Miet –und Zahlungsbedingungen (Art.1 bis 7) für obengenannte Grillhütte ;

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Tourismusdachverbandes der Gemeinde Burg-Reuland vom 25. Mai 2010, mit welchem dieser dem Gemeinderat vorschlägt, die Mietgebühren um 50,00 Euro zu senken sowie die Kautionshöhe von 350,00 Euro gänzlich zu streichen (Art.4.1 und 4.2), da diese Zahlen einen Einfluss auf den geringen Besucherzuspruch haben könnten ;

In Anbetracht, dass es demzufolge angebracht ist Art.4.1 und Art.4.2 abzuändern ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und L1222-1 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Art.4.1. des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. Oktober 2008 betreffend Benutzungsvertrag enthaltend die Miet –und Zahlungsbedingungen wie folgt abzuändern :
 - 4.1. Der Benutzer zahlt bei der Unterzeichnung des Benutzungsvertrages dem Dachverband eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 €. Darin enthalten sind die Miete sowie ein pauschaler Unkostenbeitrag für Wasser, Müllentsorgung und die Reinigung der Grillhütte. Die Benutzungsgebühr für den zweiten Tag beläuft sich auf 50,00 Euro. Der Stromverbrauch wird anhand einer getrennten Kostenabrechnung gemäß dem Stromzählerstand berechnet.
 - 4.2. Der Benutzer hinterlegt bei der Unterzeichnung des Benutzungsvertrages zudem eine Kautionshöhe von 150,00 €.
- 2) diesen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 13.- Verkauf eines Gebäudes in Burg-Reuland – Ort, gelegen auf der Parzelle
 ----- katastriert Burg-Reuland/Reuland, Gem.1 (REULAND), Flur G, Nr.52A.

 In Anbetracht, dass das Gebäude „Café Peckeneck“, gelegen auf der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Reuland, Gem.1 (REULAND), Flur G, Nr.52A, 168m² groß, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, seit Jahren ungenutzt ist und somit für die Gemeinde keine Einnahmen bringt ;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, dieses Gebäude zu verkaufen, da dieses Gebäude großer Renovierungsarbeiten bedarf, um es einem normalen Nutzen wieder zu zuführen ;

Nach Kenntnisnahme des Abschätzungsberichtes, aufgestellt am 25. Februar 2010 durch den Herrn Einregistrierungseinnehmer von St.Vith und laut welchem der Wert auf 67.130,00 Euro geschätzt wurde ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und Art.L1222-1 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das Gebäude Café Peckeneck, gelegen auf der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Reuland, Gem.1 (REULAND), Flur G, Nr.52A, 168m² groß, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, zu verkaufen und zwar auf dem Wege eines öffentlichen Submissionsverfahrens ;
- 2) Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen ;
- 3) Das Angebot muss mindestens 67.130,00 Euro betragen ;
- 4) Die Submissionsangebote müssen bei der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland, Thommen-Ort, 64, Sekretariat, abgegeben werden ;
- 5) Datum, Uhrzeit und Ort der abzugebenden Submission werden in der Presse bekannt gegeben ;
- 6) Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für das Café Peckeneck“ zu versehen ;
- 7) Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich ;
- 8) Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Punkt 14.- Verkauf eines Hauses gelegen auf der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Maldingen, Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.265.

In Anbetracht, dass das Haus Maldingen, 45a gelegen auf der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Maldingen, Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.265, 612m² groß, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, ab dem 01. April 2000 vermietet ist ;

In Anbetracht, dass der Saal des Kellergeschosses dieses Gebäudes weder durch die Gemeindeschule von Maldingen, noch von der Kirchenfabrik (Archiv) genutzt wird ;

In Anbetracht, dass dieses Haus infolge Reparaturbedürftigkeit nicht mehr für die Gemeinde rentabel ist ;

In Anbetracht, dass dieses Gebäude somit verkauft werden soll ;

Nach Kenntnisnahme des Abschätzungsberichtes, aufgestellt am 25. Februar 2010 durch den Herrn Einregistrierungseinnehmer von St.Vith und laut welchem der Wert auf 151.150,00 Euro geschätzt wurde ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und Art.L1222-1 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das Haus, Nr.45a sowie Bering, gelegen auf der Parzelle katastriert Burg-Reuland/Maldingen, Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.265, 616m² groß, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland, zu verkaufen und zwar auf dem Wege eines öffentlichen Submissionsverfahrens ;
- 2) Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen ;
- 3) Das Angebot muss mindestens 151.150,00 Euro betragen ;
- 4) Die Submissionsangebote müssen bei der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland, Thommen-Ort, 64, Sekretariat, abgegeben werden ;
- 5) Datum, Uhrzeit und Ort der abzugebenden Submission werden in der Presse bekannt gegeben ;
- 6) Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für das Haus Maldingen Nr.45a“ zu versehen ;
- 7) Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich ;
- 8) Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Punkt 15.- Ankauf eines Fugenschneiders für den Wegedienst – Genehmigung des Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Gemeindegremium aufgestellte Lastenheft (Musterlastenheft der Provinz) bezüglich Ankauf eines Fugenschneidegerätes für den Wegedienst zum Schätzpreis von 3.630,00 Euro, MWSteuern einbegriffen, zu genehmigen.
- 2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anzuwenden.
- 3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.421/744-51, Haushalt 2010 gedeckt.

Punkt 16.- LKW-MAN – Neue Lackierung der Salzstreumaschine : Genehmigung des
----- Lastenheftes, des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Gemeindegremium aufgestellte Lastenheft (Musterlastenheft der Provinz) bezüglich Neu-Lackierung der Salzstreumaschine des LKW-MAN mit Kennzeichen HVB 595 zum Schätzpreis von 2.783,00 Euro, MWSteuern einbegriffen, zu genehmigen.
- 2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anzuwenden.
- 3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.421/745-51, Haushalt 2010 gedeckt.

Punkt 17.- Antrag auf Zuschuss – A.S.L. Burg-Reuland.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Kommunalen Gruppe der ASL-Burg-Reuland einen Zuschuss von (20X10,00)=200,00 Euro für dieses Projekt zu gewähren.

Punkt 18.- Ankauf und Montage eines Zaunes an der Gemeindeschule in Lascheid.

In Anbetracht, dass es aus Sicherheitsgründen angebracht ist längs der Gemeindeschule in Lascheid einen Zaun auf einer Länge von +/- 35m anzubringen ;
Auf Grund von Art.17§2 Nr.1 Buchstabe A des Gesetzes vom 23.12.1993 und von Art.120 des K.E. vom 08.01.1996 betreffend das Ausarbeiten von Sonderlastenheften zur Regelung von Bau und Lieferaufträgen ;

Nach Durchsicht des vom Gemeindegremium erstellten Lastenheftes (Musterlastenheft der Provinz) ;

Auf Grund von Art.L.1222-3 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Gemeindegremium aufgestellte Lastenheft (Musterlastenheft der Provinz) bezüglich Ankauf und Montage eines Zaunes längs der Gemeindeschule in Lascheid zum Schätzpreis von 2.420,00 Euro, MWSteuern einbegriffen, zu genehmigen.
- 2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anzuwenden.
- 3) die Ausgaben werden durch Art.A.A.722/124-60, Haushalt 2010 gedeckt.

Punkt 20.- Unterhalt des Gemeindegewernetzes in 2010 – Aufnahme einer Anleihe.

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. April 2010 das Sonderlastenheft, die diesbezüglichen Pläne sowie den Kostenanschlag in Höhe von 384.807,95 Euro, MWSteuern einbegriffen, genehmigt hat ;

In Anbetracht, dass bei der öffentlichen Ausschreibung vom 11. Juni 2010 das billigste Angebot sich auf 453.792,81 Euro, MWSteuern einbegriffen, belief ;

In Anbetracht, dass das billigste Angebot somit 22 % über dem Schätzpreis liegt und das Gemeindegremium den Zuschlag NICHT erteilen wird ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig diesen Punkt zurückzuziehen.

Punkt 21.- Verkauf der in Dürler gelegenen Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur P,
----- Nr.359, 360 und 361.

In Anbetracht, dass die Parzellen katastriert Burg-Reuland/Dürler, Gem.1 (REULAND), Flur P, Nr.359, 3,18 Ar groß, Nr.360, 6,33 Ar groß und Nr.361, 33m² groß,

Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegen ;

In Anbetracht, dass in der Gemeinde fast keine Baustellen zu erwerben sind ;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diese Parzellen, die eine Baustelle darstellen, zwecks Schaffung von Wohnraum veräußern möchte ;

Nach Kenntnisnahme des Abschätzungsberichtes, aufgestellt am 30. Mai 2010 durch den Herrn Einregistrierungseinnehmer von St.Vith und laut welchem der Wert dieser Parzellen auf 15 €/m² geschätzt wurde ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und Art.L1222-1 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die Parzellen katastriert Burg-Reuland/Dürler, Gem.1 (REULAND), Flur P, Nr.359, 360 und 361, Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland zu verkaufen und zwar auf dem Wege eines öffentlichen Submissionsverfahrens ;
- 2) Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen ;
- 3) Das Angebot muss mindestens 15 €/m² betragen ;
- 4) Die Submissionsangebote müssen bei der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland, Thommen-Ort, 64, Sekretariat abgegeben werden ;
- 5) Datum, Uhrzeit und Ort der abzugebenden Submission werden in der Presse bekannt gegeben ;
- 6) Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für die Parzellen Gem.1 (REULAND), Flur P, Nr.359, 360 und 361 zu versehen ;
- 7) Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich ;
- 8) Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Punkt 22.- Kirchenfabrik Bracht-Maspelt – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stephanus Burg-Reuland, Rektorat Bracht/Maspelt ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 23.- Kirchenfabrik Burg-Reuland – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stephanus Burg-Reuland ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 24.- Kirchenfabrik Dürler – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Mathias, Dürler ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 25.- Kirchenfabrik Espeler – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Mathias Dürler/Espeler ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 26.- Kirchenfabrik Maldingen – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Johannes, Maldingen ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 27.- Kirchenfabrik Oudler – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“, Oudler ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 28.- Kirchenfabrik Thommen – Rechnung des Jahres 2009 – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Remaklus Thommen ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 29.- Ö.S.H.Z. – Rechnung 2009 : Billigung.

Nach Durchsicht der Unterlagen ;

In Anbetracht, dass die Rechnung des ÖSHZ, Jahr 2009, sich wie folgt zusammensetzt :

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
726.553,13 €	641.804,22 €	84.748,91 €

In Anbetracht, dass die Rechnung des Ö.S.H.Z., Jahr 2009, mit einem Überschuss von 84.748,91 € abschließt ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Rechnungsablage des ÖSHZ, Jahr 2009, zu billigen.

Punkt 30.- Gemeinderechnung – Jahr 2009.

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Burg-Reuland zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2009 der allgemeinen Buchführung ;

Auf Grund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung ;

Auf Grund von Artikel L1312-1 des K.L.D.D. ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

In Anbetracht, dass Herr CORNELY die Gemeinderechnung 2009 in kurzen Zügen erklärte ;

In Anbetracht, dass Herr LENTZ eine Frage zu der Aufwendung von Abschreibungen (S.27) hatte, die ihm von den Herren CORNELY und MARAITE beantwortet wurde ;

Nach Diskussion ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1) die Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen :

a) Haushaltsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.665.428,58 €	4.563.314,41 €	2.102.114,17 €
Außerordentlicher Dienst	2.574.908,05 €	2.574.908,05 €	0 €
Gesamtbeträge	9.240.336,63 €	7.138.222,46 €	2.102.114,17 €

b) Buchführungsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	6.665.428,58 €	4.306.028,10 €	2.359.400,48 €
Außerordentlicher Dienst	2.574.908,05 €	1.823.353,92 €	751.554,13 €
Gesamtbeträge	9.240.336,63 €	6.129.382,02 €	3.110.954,61 €

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2009 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen :

a) Ergebnisrechnung

Betriebsdefizit : 548.240,06 €

Außergewöhnlicher Überschuss : 32.841,60 €

Defizit Rechnungsjahr 2009 : 515.398,46 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2009 : 31.199.644,38 €

Passiva am 31.12.2009 : 31.199.644,38 €

3) den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2009 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Punkt 31.- Gemeindehaushalt 2010 – Abänderung Nr.1.

In Anbetracht, dass eine Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2010 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der außergewöhnliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	1.013.500,00 €	1.013.500,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	321.877,17 €	321.877,17 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	1.335.377,17 €	1.335.377,17 €	0,00 €

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	4.993.410,13 €	4.985.988,11 €	7.422,02 €

Erhöhung der Kredite	1.368.420,69 €	431.967,47 €	934.791,07 €
Verringerung der Kredite	2.000,00 €	337,85 €	0,00 €
Neues Resultat	6.359.830,82 €	5.417.617,73 €	942.213,09 €

In Anbetracht, dass die Herren STELLMANN und LENTZ verschiedene Fragen zu den Summen der S.8, 14, 22 des gewöhnlichen Haushalts und der S. 16 des außergewöhnlichen Haushalts stellten, die von den Herren CORNELLY und MARAITE beantwortet wurden ;

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.1 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von 942.213,09 € aufweist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat mit acht Ja-Stimmen, bei vier Enthaltungen (LENTZ, STELLMANN, Frau RICHTER-HILLEN und GONAY) die Haushaltsabänderung Nr.1 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 32.- SPGE – Genehmigung des Entwässerungsvertrages (ehemals
----- Agglomerationsvertrag).

Aufgrund der europäischen Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung der städtischen Abwässer ;

Aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ;

Aufgrund der Artikel L3341-1 bis L3341-15 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere dessen Artikel D 216 bis D 222 und D 332, §2, 4° und D 344, 9° ;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) am 29. Juni 2000 abgeschlossenen Dienstvertrags zur öffentlichen Abwasserreinigung und –Sammlung ;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2002 über die prioritäre Entwässerung und ihre Finanzierungsmodalitäten (Artikel R.271 und R.273) ;

Aufgrund des verordnenden Teils des Wassergesetzbuches, beinhaltend die allgemeine Regelung zur Sanierung der städtischen Abwässer (R.274 und R.291) ;

Aufgrund des beiliegenden Schreibens der SPGE vom 10. Mai 2010, Ref.JLM-MC/JLL/PhD/fc8496/P-égout-AC bezüglich des neuen Entwässerungsvertrags ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) den beiliegenden zwischen der Wallonischen Region, der SPGE, der AIDE und der Gemeinde Burg-Reuland abzuschließenden Entwässerungsvertrags (Art.1 bis 13) als Ersatz des ehemaligen Agglomerationsvertrages zu genehmigen ;
- 2) diesen Beschluss nebst dem unterzeichneten Entwässerungsvertrag (Art.1 bis 13) der SPGE zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

In öffentlicher Sitzung.

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste w.f.E.

- 1) Entschärfung der Gefährlichkeit bei der Ausfahrt am Dorfplatz Oudler.
Frau RICHTER-HILLEN wies auf die Gefährlichkeit bei Überquerung der N62 bei der Kirche in Oudler hin . Auf Vorschlag von Herrn MARAITE beschloss der Gemeinderat eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.
- 2) Planungskommission „Müllentsorgung“.
Herr LENTZ erinnerte daran, dass man sich einig war, sich zu treffen, um das Müllproblem zu diskutieren und zwar vor allem, um eine Lösung zu finden zwecks

Entlastung der Müllkosten für Senioren. Herr KLEIS antwortete, dass man in Kürze einen Termin festlegen werde.

3) Rahmenpläne des Französischunterrichtes : Niveau A1

Herr LENTZ wollte von Herrn CORNELY wissen, wie man gedenke die Rahmenpläne des Französischunterrichtes Niveau 1 umzusetzen ? Herr CORNELY erwiderte, dass diesbezüglich bereits ein Gespräch mit den Schulleitern stattgefunden habe und schlug eine Konferenz zwischen den Grund –und Mittelschullehrern vor.

4) Verteilung der Stellen im Unterrichtswesen : Mitteilung des Schulschöffen.

Herr LENTZ wollte über die Stundenpläne der verschiedenen Lehrpersonen in den Gemeindeschulen informiert werden. Herr CORNELY sagte zu, ihm die kompletten Stundenpläne sämtlicher in den Gemeindeschulen tätigen Lehrpersonen zukommen zu lassen.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,
